VERORDNUNG (EWG) Nr. 3175/74 DES RATES

vom 11. Dezember 1974

zur Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3591/73 [1] und (EWG) Nr. 2092/74 [2] hat der Rat für das Jahr 1974 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 17 000 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Auf Grund der jüngsten Wirtschaftsdaten für das Jahr 1974 über den Verbrauch, die Erzeugung, die Ausfuhr nach Drittländern, die Einfuhren im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Zollpräferenzregelung und in Anbetracht der Lagervorräte in einigen Mitgliedstaaten ist der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern für 1974 auf 22 500 Tonnen zu veranschlagen. Infolgedessen muß das betreffende Zollkontingent um 5 500 Tonnen erhöht werden.

Für die Aufteilung der Menge von 5 500 Tonnen auf die verschiedenen Magnesiumqualitäten ist angesichts der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen — einschließlich der in einem Mitgliedstaat am 31. Dezember 1973 vorhandenen Lagervorräte — anzunehmen, daß sich der zusätzliche Einfuhrbedarf nur auf 1 000 Tonnen nichtlegiertes Rohmagnesium und 4 500 Tonnen legiertes Rohmagnesium erstreckt.

Das nichtlegierte Rohmagesium ist unter den Mitgliedstaaten, die ihre in den vorgenannten Verordnungen vorgesehenen Einfuhrmöglichkeiten ausgeschöpft haben, nach Maßgabe ihres zusätzlichen Einfuhrbedarfs aufzuteilen ; die anderen Mitgliedstaaten können bei zusätzlichem Bedarf Ziehungen aus der Reserve vornehmen. Dagegen ist die gesamte Zusatzmenge an legiertem Rohmagesium der nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 eingerichteten Gemeinschaftsreserve zuzuweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3591/73 und (EWG) Nr. 2092/74 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 17 000 Tonnen auf 22 500 Tonnen erhöht.

Von der zusätzlichen Menge entfallen

a) 1 000 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshunterteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium),

b) 4 500 Tonnen auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Menge von 1 000 Tonnen nichtlegiertem Rohmagnesium wird in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate in Höhe von 800 Tonnen wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

	in Tonnen
Benelux	146
Deutschland	445
Frankreich	86
Italien	5
Vereinigtes Königreich	118.

(3) Eine zweite Rate in Höhe von 200 Tonnen bildet die Reserve. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 vorgesehene und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/74 geänderte Reserve wird damit von 320 auf 520 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Sollte in Dänemark und in Irland ein zusätzlicher Bedarf an Nichtlegierten Rohmagnesium auftreten, so ziehen diese Mitgliedstaaten eine angemessene Quote aus der Reserve, soweit die Reservemenge ausreicht.

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 14.

Artikel 4

Die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Menge von 4 500 Tonnen legiertem Rohmagnesium bildet die Reserve. Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 vorgesehene und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/74 geänderte Reserve wird damit von 2 139 auf 6 639 Tonnen erhöht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CAVAILLE